

### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge (im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) regeln – gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren, in den Stromvertrag einbezogenen, produktspezifischen besonderen Geschäftsbedingungen die Bedingungen, zu denen die EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „EWE“ genannt) die Kundin, den Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt) außerhalb der Grundversorgung mit Strom beliefert.

### § 2 Vertragsschluss; Mitwirkungspflicht

(1) Der Kunde kann den Abschluss des Stromvertrags mit EWE schriftlich, telefonisch, über das Internet (insbesondere unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de)) oder über sonstige elektronische Übertragungswege beauftragen. Der Vertrag wird wirksam, sobald der Kunde die Vertragsbestätigung von EWE in Textform erhält. Die Stromlieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.

(2) Die Vertragsbestätigung soll zudem eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Stromvertrag notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zu EWE (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse), und
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Stromversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bei Vertragsschluss noch nicht vollständig vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese EWE auf Anforderung mitzuteilen.

(3) Der Kunde hat EWE unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seines Geschäfts-sitzes und seiner Bankverbindung mitzuteilen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine der EWE mitgeteilten E-Mail-Adresse immer aktuell und gültig ist.

### § 3 Onlineportal und Online-Kommunikation

Sofern der Kunde mit EWE bei der Auftragserteilung beziehungsweise Vertragsschluss vereinbart hat, dass die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgt, gelten die nachfolgenden Regelungen dieses § 3. Andernfalls erfolgt die Übersendung von Vertragsdokumenten postalisch.

(1) EWE stellt seinen Kunden unterschiedliche Service-Funktionen und insbesondere ein Onlineportal über das Internet unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de) zur Verfügung.

(2) Soweit der Kunde von EWE nicht ausdrücklich die briefliche Übersendung von Vertragsdokumenten (insb. Rechnungen, Preisanpassungsmitteilungen etc.) verlangt, ist EWE berechtigt, dem Kunden entsprechende Dokumente online zukommen zu lassen. Die Dokumente werden dem Kunden hierzu in dem Onlineportal zum Abruf mit der Möglichkeit zur Speicherung und Ausdruck bereitgestellt. EWE wird den Kunden zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Onlineportal aufmerksam machen. Hierzu wird EWE dem Kunden eine Information an die E-Mail-Adresse senden, die der Kunde EWE mitgeteilt hat.

(3) Soweit der Vertrag in den Vertragsunterlagen ausdrücklich als reines Onlineprodukt gekennzeichnet ist, gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass EWE stets berechtigt ist, dem Kunden die in Absatz 2 genannten Dokumente online zukommen zu lassen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, das E-Mail-Postfach, zu der E-Mail-Adresse, die er EWE zum Zwecke der elektronischen Kommunikation genannt hat, in angemessenen Abständen regelmäßig abzurufen.

(5) EWE steht nicht für den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb beziehungsweise die ununterbrochene Nutzbarkeit beziehungsweise Erreichbarkeit des Onlineportals und der relevanten Service-Funktionen ein. Insbesondere haftet EWE nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zu diesen Funktionen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von EWE nicht zu vertreten sind.

(6) Die Regelungen dieses § 3 gelten auch für weitere von EWE unter derselben Vertragsnummer erbrachten beziehungsweise abgerechneten Lieferungen und Leistungen wie zum Beispiel Gas, Wärme, Wasser und/oder Abwasser.

### § 4 Voraussetzungen und Umfang der Stromlieferung

(1) Voraussetzung für die Stromlieferung ist, dass es sich beim Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und der Zähler des Kunden an die Niederspannung angeschlossen ist. Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

(2) EWE ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. EWE hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zum vereinbarten Strompreis und den vereinbarten Bedingungen Strom zur Verfügung zu stellen.

(3) EWE deckt vorbehaltlich Absatz 5 den gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf des Kunden. Dies gilt nicht für den Anteil des Strombedarfs des Kunden, den der Kunde durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate deckt.

(4) Außerdem beliefert EWE den Kunden nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (zum Beispiel bei Nachtspeicherheizungen) oder soweit EWE an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert ist:

- höhere Gewalt (zum Beispiel Unwetter), oder
- sonstige Umstände, die EWE nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung EWE im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

EWE ist ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, solange

- eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses vorliegt, oder
- der Netzbetreiber des Kunden den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat und dies nicht auf nicht berechtigten Maßnahmen der EWE nach § 15 beruht.

EWE wird den Kunden auf Nachfrage über die Gründe einer Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebs informieren, soweit EWE die Ursachen kennt oder vom Netzbetreiber mitgeteilt bekommt beziehungsweise von EWE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(5) Soweit die Belieferung eine Jahresmenge von 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, ist EWE von seiner Lieferpflicht befreit. Sofern diese jährliche Liefermenge überschritten wird oder der Netzbetreiber eine Leistungsmessung in Rechnung stellt, behält EWE sich vor, den Stromvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

### § 5 Art der Versorgung

(1) Der Strom wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) EWE verpflichtet sich, den Kunden mit „Ökostrom“ zu versorgen, das heißt die zur Deckung des Gesamtbedarfs des Kunden erforderliche elektrische Energie ausschließlich aus Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie im Sinne des § 3 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (bilanziell) bereitzustellen.

### § 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird wirksam, sobald der Kunde die Vertragsbestätigung von EWE in Textform erhält. Die Erstlaufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Auftrag gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1. Sie beginnt ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum des Lieferbeginns.

(2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit.

(3) Während der Erstlaufzeit kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit kündigen. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(4) Der Kunde kann im Falle eines Wohnsitzwechsels den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen außerordentlich kündigen. Die Kündigung muss die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer enthalten. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. EWE kann die Kündigung abwenden, sofern EWE den Kunden am neuen Wohnsitz zu gleichen Bedingungen mit Energie beliefern kann und dieses dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform mitteilt.

(5) Die Sonderkündigungsrechte nach § 4 Absatz 1, § 4 Absatz 5, § 8 Absatz 6, § 9 Absatz 3, § 15 Absatz 5 und § 18 Absatz 4 bleiben unberührt.

(6) Die Kündigung durch den Kunden kann formfrei erfolgen. Sofern der Kunde den Vertrag kündigt, hat EWE die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

(7) Eine Kündigung durch EWE bedarf der Textform.

### § 7 Bonuszahlung

(1) Sofern EWE mit dem Kunden die Zahlung einer Geldleistung für den Abschluss dieses Vertrags („**Bonus**“) vereinbart hat, gilt das Folgende: Die Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist, dass der Kunde während der gesamten Erstlaufzeit dieses Vertrags beliefert wird („**Mindestlieferzeitraum**“) und er den im Auftrag (vergleiche § 2 Absatz 1) vereinbarten Mindestverbrauch erreicht hat. Der Bonus wird in der ersten Rechnung gutgeschrieben, sofern mit dem Kunden nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Wird der Vertrag vor dem vollständigen Ablauf des Mindestlieferzeitraumes durch einen – vom Kunden zu vertretenden Grund – beendet, entfällt der Anspruch auf den Bonus. Beendet der Kunde den Vertrag aufgrund einer von EWE zu vertretenden Verletzung einer Hauptleistungspflicht dieses Vertrags, bleibt der Anspruch auf den Bonus bestehen, auch wenn weder der Mindestlieferzeitraum noch der vereinbarte Mindestverbrauch erreicht wurde.

(2) Sofern EWE mit dem Kunden für den Abschluss dieses Vertrags vereinbart hat, dass der Kunde eine Sachleistung erhält („**Sachbonus**“), gilt das Folgende: Die Voraussetzung für die Gewährung des Sachbonus ist, dass der Kunde die im Auftrag vereinbarten (vergleiche § 2 Abs.1) Bedingungen erfüllt. Wird der Vertrag vor der vollständigen Erfüllung der Bedingungen durch einen – vom Kunden zu vertretenden Grund – nicht erfüllt, entfällt der Anspruch auf den Sachbonus. Beendet der Kunde den Vertrag vor vollständiger Erfüllung der Bedingungen aufgrund einer von EWE zu vertretenden Verletzung Hauptleistungspflicht dieses Vertrags, bleibt der Anspruch auf den Sachbonus bestehen.

### § 8 Preisänderungen, Sonderkündigungsrecht

(1) Der Strompreis enthält folgende Kosten:

1. Beschaffungs- und Vertriebskosten,
2. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen (Umsatzsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Umlagen und Aufschläge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung, § 17 und Folgender Energiewirtschaftsgesetz („Offshore-Umlage“) und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, ab dem Jahre 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 EnWG),
3. Netzentgelte und Entgelte für Messung und den Messstellenbetrieb.

(2) Soweit der Kunde mit EWE eine Garantie hinsichtlich des Preises („Preisgarantie“ oder „eingeschränkte Preisgarantie“) vereinbart hat, gilt diese Garantie nur während des Zeitraums der Erstlaufzeit (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und nach Ablauf der Erstlaufzeit nur für den sich jeweils anschließenden Zeitraum von 12 Monaten (nachfolgend als „**Preisgarantiezeit**“ bezeichnet).

(3) Zusätzlich gilt für Garantien hinsichtlich des Preises das Folgende:

1. Bei Kunden mit einer „**Preisgarantie**“: Während der jeweiligen Preisgarantiezeit wird eine Preisanpassung bei einer Änderung der Umsatzsteuer gemäß Absatz 7 sowie bei Wirksamwerden neuer Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlich veranlassten Mehr- oder Entlastungen gemäß Absatz 8 vorgenommen. Nach Ablauf der jeweiligen Preisgarantiezeit gelten die Absätze 4 und folgende.
2. Bei Kunden mit einer „**eingeschränkten Preisgarantie**“: Während der Preisgarantiezeit wird eine Preisänderung bei einer Änderung von Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 sowie bei Wirksamwerden neuer Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlich veranlassten Mehr- oder Entlastungen gemäß Absatz 8 vorgenommen. Nach Ablauf der jeweiligen Preisgarantiezeit gelten die Absätze 4 und folgende.

(4) Preisänderungen durch EWE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Ermessensausübung nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EWE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. EWE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(5) EWE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. EWE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EWE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(6) Änderungen der Preise werden erst nach ausdrücklicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Soweit mit dem Kunden vereinbart ist, dass die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgt, erfolgt die entsprechende Mitteilung nach § 3. Andernfalls erfolgt die Mitteilung auf dem Postweg. In der Mitteilung hat EWE den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung anzugeben.

(7) Ändert EWE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird EWE den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

(8) Abweichend von vorstehenden Absätzen 2 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(9) Absätze 2 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

### § 9 Messung und Messstellenbetrieb, Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der von EWE gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Kunde bevollmächtigt EWE, die notwendigen Verträge mit einem Messstellenbetreiber für die Laufzeit der Stromlieferung zu schließen oder den Messstellenbetrieb während der Vertragslaufzeit selbst durchzuführen. EWE wird zu diesem Zwecke bevollmächtigt, bereits zwischen dem Kunden und Dritten bestehende Messstellenbetriebsverträge zu kündigen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrags keine weiteren Verträge mit einem Messstellenbetreiber bezüglich der Messstelle, über welche der Verbrauch des Stromvertrags berechnet wird, abzuschließen. Sofern der Kunde entgegen dieser Verpflichtung selbstständig mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag für eine Messstelle abschließt, für den der Stromvertrag gilt, hat EWE ein Sonderkündigungsrecht.

(4) EWE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei EWE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen EWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 10 Ablesung, Zutrittsrecht

(1) EWE ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung oder der Erstellung einer Abrechnungsinformation die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. EWE kann die Messeinrichtung auch selbst ablesen.

(2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der EWE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(3) EWE kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach § 11, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von EWE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. EWE darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(4) Sofern der Kunde den nach Absatz 2 Berechtigten zu keinem der benannten Termine eine Ablesung der Messeinrichtungen ermöglicht und einer Selbstablesung widerspricht, ohne dass diese für ihn unzumutbar im Sinne des Absatz 3 Satz 2 wäre, berechnet EWE für einen gesondert zu bestimmenden Termin für die Ablesung ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,00 Euro (brutto). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(5) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zum von EWE bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung durch EWE („Zwischenablesung“), wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,00 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(6) Wenn der Beauftragte des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der EWE das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf EWE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### § 11 Abrechnung, Abschläge, Berechnungsfehler

- (1) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Abweichend hiervon bietet EWE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Eine solche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit EWE. Jede weitere Abrechnung neben der von EWE vorgesehenen turnusmäßigen Jahresabrechnung oder einer von EWE veranlassten Zwischenabrechnung wird mit einem gesonderten Entgelt in Höhe von jeweils 25,00 Euro (brutto) berechnet.
- (2) Auch wenn der Kunde mit EWE vereinbart hat, dass die Kommunikation elektronisch erfolgt, kann er von EWE jederzeit verlangen, dass er die Abrechnung und/oder Abrechnungsinformation einmalig oder jährlich in Papierform erhält.
- (3) Der Kunde kann bei EWE auf Anfrage ergänzende Informationen zu seinem Verbrauch gemäß § 40b Absatz 5 EnWG erhalten. EWE wird dem Kunden die Daten, soweit verfügbar, bereitstellen. Hierfür fällt ein gesondertes Entgelt in Höhe von 25,00 Euro an.
- (4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (5) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann EWE eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändert sich der Strompreis, kann EWE die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen.
- (6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Stromvertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von EWE zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach diesem Absatz 5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### § 12 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber EWE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern
    - a. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Hinsichtlich der Zahlungsweise kann der Kunde zwischen Lastschriftverfahren und Überweisung wählen.
- (3) Gegen Ansprüche von EWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Stromlieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen mit 2,00 Euro (brutto) berechnet.
- (4) Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten gemäß Absatz 4 der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### § 13 Sicherheitsleistung

- (1) Soweit nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist EWE berechtigt, in angemessener Höhe – maximal jedoch bis zu einer Höhe des Betrages von zwei Abschlagszahlungen nach § 11 Absatz 5 – eine Sicherheit zu verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen unter dem Stromvertrag nach, so kann EWE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### § 14 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder während einer Unterbrechung der Stromversorgung, so ist EWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

### § 15 Unterbrechung der Versorgung

- (1) EWE ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. EWE wird den Kunden in diesem Falle vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung unentgeltlich informieren.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWE berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. EWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf EWE eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von EWE resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- (4) EWE hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat.
- (5) EWE ist in den Fällen des Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist EWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 16 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich der Netznutzung handelt, EWE von seiner Leistungspflicht befreit. Etwaige Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses können von dem Kunden ausschließlich gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

(2) EWE haftet nur für Schäden, soweit EWE oder Personen, die EWE zur Vertragserfüllung eingesetzt hat,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben;
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Absatz 4 verletzt haben; oder
- vorsätzlich oder grob fahrlässig Vertragspflichten verletzt haben, die nicht wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Absatz 4 sind.

Außerdem haftet EWE soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (zum Beispiel unter dem Produkthaftpflichtgesetz).

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Absatz 4 haftet EWE nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden.

(4) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die wesentlichen Rechtspositionen des Kunden aus diesem Stromvertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung des Stromvertrages überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf.

### § 17 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste und Informationen zu Produkten

(1) EWE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

(2) Wartungsdienste werden nicht angeboten.

(3) Aktuelle Informationen zu geltenden Tarifen, Produkten und Leistungen der EWE sind auf [www.ewe.de](http://www.ewe.de) einzusehen.

### § 18 Bedingungsänderungen

(1) EWE ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Monatsersten zu ändern, wenn

- die Bedingungen dieses Stromvertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden, oder
- die Bedingungen dieses Stromvertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden, oder
- sich die rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und dem Kunden beziehungsweise EWE diese Veränderung bei Abschluss des Stromvertrages nicht vorhersehen konnten

und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. EWE darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

(2) Die Regelung des Absatz 1 gilt nicht für eine Änderung der Preise, der Hauptleistungspflichten, die Laufzeit des Stromvertrages und die Regelungen zur Kündigung.

(3) EWE informiert den Kunden mindestens einen Monat vor einer geplanten Bedingungsänderung über diese. Soweit mit dem Kunden vereinbart ist, dass die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgt, erfolgt die entsprechende Mitteilung nach § 3. Im Übrigen erfolgt die Änderung auf dem Postwege. In der Mitteilung teilt EWE den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Kunde der Änderung zustimmt. Der Kunde stimmt zu, wenn er nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widerspricht.

(4) Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

(5) Wenn der Kunde der Änderung weder widerspricht noch fristlos kündigt, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

(6) Der Kunde wird auf die Rechte und Folgen nach den Absätzen 3 bis 6 in der Mitteilung von EWE besonders hingewiesen.

### § 19 Kundenservice, Beschwerden und Verbraucherschutz

(1) Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromlieferung können an die EWE VERTRIEB GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, telefonisch unter 0441 8000 5555 oder per E-Mail an [info@ewe.de](mailto:info@ewe.de) gerichtet werden.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann sich ein Kunde, der Verbraucher ist, auch an die Schlichtungsstelle Energie wenden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde zunächst an die EWE VERTRIEB GmbH gewendet hat und keine Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27572 400, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelleenergie.de](mailto:info@schlichtungsstelleenergie.de). EWE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

(3) Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über Rechte von Haushaltskunden. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480 500, E-Mail: [verbraucherserviceenergie@bnetza.de](mailto:verbraucherserviceenergie@bnetza.de).

(4) Auch die Europäische Kommission stellt für Verbraucher eine Online-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen zur Verfügung. Auf diese Online-Plattform gelangt der Kunde über den Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

### § 20 SCHUFA-Auskunft; Bonitätsprüfung

Hinsichtlich der Übermittlung von Daten an die SCHUFA Holding AG wird auf die Ziffer 6 der beiliegenden „Hinweise zum Datenschutz“ verwiesen.

Oldenburg, im September 2022  
EWE VERTRIEB GmbH

§§ ohne weitere Kennzeichnung beziehen sich auf die §§ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.